

Erläuterungsbericht zum Antrag gem. § 18 AEG

Rückbau mit Lückenschluss der Anschlussweiche 33W41 (alte Bezeichnung: W 100) und Abbinden der Weiche 33W42 (alte Bezeichnung: W 101, Flankenschutzweiche) auf der Strecke 2655 (Porz-Heumar – Overath) in km 7,895

Beide Weichen dienten der Bedienung des NATO-Gleisanschlusses der belgischen Streitkräfte (nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur). Der Anschluss wurde mit Schreiben vom 23.05.2003 der DEFENSIE – Operations & Training zum 31.12.2003 gekündigt. Das Kündigungsschreiben liegt als Anlage bei.

Die Weichen sind signaltechnisch in das ESTW-A „Frankfurter Str.“ eingebunden und werden ausgeplant.

Die Weiche 33W41 (W 100) soll im Rahmen des Gleisumbaus im Abschnitt Heumar – Rösrath (km 7,100 – 12,180) Mitte August 2010, zusammen mit der Weiche 34W51 (alte Bezeichnung: W 200) des Anschlusses Fa. Scholl in km 10,178 zurückgebaut und durch einen Lückenschluss ersetzt werden.

Das Baurecht für den Rückbau/Lückenschluss der Weiche 34W51 (W 200) liegt seit dem 30.06.2006 (Az:60120Pap559/05) vor.

Durch den Rückbau der Weiche 33W41 (W 100) wird das Anschlussgleis, mit der noch vorhandenen Weiche 33W42 (W 101) physisch abgeunden. Beide Weichen haben eine Holzunterschwellung. Die Stoffe der 33W41 (W 100) werden mit dem Rückbau fachgerecht entsorgt, bzw. ihrer Wiederaufbereitung zugeführt. Der Rückbau der 33W42 (W 101), einschließlich der Entsorgung der Stoffe findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Da sich die besagte Weiche 33W41 (W 100) in einem Wasser- und Landschaftsschutzgebiet befindet, ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Köln über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Sobald eine Rückmeldung über etwaige Auflagen seitens der Behörde vorliegt, wird dies nachgereicht.

Der Kostenumfang für den Rückbau/Lückenschluss der Weiche 33W41 (W 100) beläuft sich auf ca. 50.000 €.

Duisburg, den 16.04.2010



Bauvorlagenberechtigter
(Herr Winekenstädde)

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Lageplan (IVI – Plan km 7,845 ... 8,532) mit Prinzipskizze
- 3 Kündigungsschreiben des Gleisanschlusses vom 23.05.2003
- 4 Gleisanschlussvertrag
- 5 Kündigungsbestätigung Bundesvermögensamt Köln
- 6 Plangenehmigung § 18 AEG; Weiche 200 (34W51: neue Bezeichnung)
- 7 Schreiben an die untere Landschaftsbehörde der Stadt Köln
- 7.1. Baubeschreibung (inkl. Umgebungskarte) für die untere Landschaftsbehörde
8. Formular zur Umwelterklärung (Anhang II-2)
- 8.1 Beiblatt zur Umwelterklärung

Vefa
Karaören/BU/Duesseldorf//
BV/DE

07.04.2010 15:07

An ralf.fontes@stadt-koeln.de
Kopie walter.ostendorp@deutschebahn.com
Blindkopie Martin Hamel/VRK/Duesseldorf/IBV/DE@Voessing
Thema Baumaßnahme Rückbau Weiche 100 bei Porz-Heumar

Sehr geehrter Herr Fontes,

anbei erhalten Sie einen weiteren Übersichtsplan.



Umgebungs-karte2.jpg

Die Weiche 100 wird im Zusammenhang mit einer Oberbaumaßnahme im Abschnitt Heumar - Rösrath (km, 7,100 - 12,180) auf der DB Strecke 2655 zurückgebaut und durch einen Lückenschluß ersetzt. Nach Rücksprache mit der Projektleitung der DB Netz AG ergab sich folgender Sachstand:

Eine Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht vorgesehen, so dass Eingriffe in Form von Rodung- oder sonstigen Vegetationsarbeiten zur Erstellung einer BE-Fläche (einschließlich Flächen zwecks Herstellung einer Baustellenzuwegung) entfallen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit ausgeschlossen. Anderweitige Eingriffe oder nachteilige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden ausgeschlossen.

Die Weiche wird direkt nach Rückbau ohne Zwischenlagerung abtransportiert, so dass auch für eine zeitweilige Zwischenlagerung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Als Gerätschaften kommen gleisgebundene Geräte wie Stopfmaschine, Baulok, Zweiwegebagger zum Einsatz. Baumaschinen im oder neben dem Gleisbereich kommen nicht zum Einsatz.

Nach Rückbau der Weiche wird eine ca. 10 cm starke Neuschotterdecke aufgetragen. Der anfallende Altschotter wird ordnungsgemäß im Verwertungsverfahren entsorgt.

Die Abfälle werden entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG einschließlich dem untergesetzlichen Regelwerk durch zertifizierte Entsorgungsbetriebe gegen Nachweis entsorgt.

Hierdurch werden Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen ausgeschlossen.

Wir möchten Sie höflichst bitten, unter Berücksichtigung der o.g. Punkte, eine Möglichkeit auf Verzicht der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung in Erwägung zu ziehen.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir und im Voraus und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Vefa Karaören

Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH
Dipl.-Ing. Vefa Karaören
Bauüberwachung
Brunnenstr. 29 - 31
40223 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 9344974
Fax: +49 (0)211 9344969
Mobil: +49 (0)1520 9328760
E-Mail: vefa.karaoren@voessing.de
Internet: <http://www.voessing.de>

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: Rückbau / Lückenschluss der Anschlussweiche 100 bei km 7,895, Strecke 2655

I. Fragen		Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen / Bodenvergrößerung		
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt? ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II) ja ☐ nein ☒	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Bau-einrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen? ja ☐ nein ☒	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt? ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II) ja ☐ nein ☒	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichterfüllung der Grenzwerte		
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes? ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein? ja ☐ nein ☒	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen? ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Auswirkungen		
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen? ja ☒ nein ☐	→ Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden? ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? ja ☐ nein ☒	→ Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. → Nächste Frage

Frage		Entscheidungsempfehlung (EBA)	
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
4. Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftscharakter/-qualität			
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
5. Beeinträchtigungen von Schutzobjekten/-objekten			
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja ☒ nein ☐	→ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV) → Nächste Frage
5b	Findet das Vorhaben in ▪ Nationalparks, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ Kernzonen von Biosphärenreservaten oder ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja ☒ nein ☐	→ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. → Nächste Frage
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsteile, ▪ Biotop nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☒ nein ☐	→ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage → Nächste Frage
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja ☒ nein ☐	→ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. → Nächste Frage
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ nein ☒	→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. → Nächste Frage
6. Beeinträchtigungen von Schutzobjekten nach § 3c UVPG, die nicht in 5a-e enthalten sind			
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja ☐ nein ☒	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja ☐ nein ☒	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6c	Können durch das Vorhaben Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG beeinträchtigt werden oder kann der Lebensraum sonstiger streng geschützter Arten zerstört werden?	ja ☐ nein ☒	→ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Nächste Frage. → Nächste Frage.

Entscheidungsempfehlung (EBA)

6d Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen? ja ☐ nein ☒

→ Sind Europäische Arten, Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG oder sonstige streng geschützte Arten betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden? ja ☐ nein ☒

→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden? ja ☐ nein ☒

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage

→ Nächste Frage

6g Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet? ja ☐ nein ☒

→ ▪ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären
▪ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären

→ Nächste Frage

6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes
▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert
▪ der Retentionsraum vermindert
bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut? ja ☐ nein ☒

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

6i Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt? ja ☐ nein ☒

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

7 Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? ja ☐ nein ☒

→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung

→ nächste Frage

8 Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden? ja ☐ nein ☒

→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit Endbewertung.

→ weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

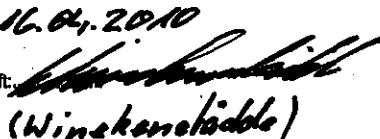
Wurde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse?	ja ☐ nein ☒
Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.	ja ☐ nein ☐

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

Projektleiter: Herr Walter Ostendorf

Ort: Duisburg

Datum: 16.04.2010

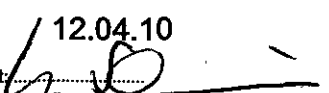
Unterschrift: 
(Winkelmeiße)

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Umweltfachkraft: Herr Jochen Schürmann

Ort: Hagen

Datum: 12.04.10

Unterschrift: 

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Beiblatt zur Umwelterklärung vom 12.04.2010

BV: Rückbau und Lückenschluss der Weiche 33W41 (alte Bezeichnung: W 100), Stecke Porz-Heumar – Overrath, VzG Str. 2655, km 7,895

- **Abfallwirtschaftliche Kurzdarstellung zum Umgang mit gefährlichen Abfällen (Umwelterklärung UVPG Frage 3a)**

Als gefährliche Abfälle können anfallen:

- **Holzschwellen**

Anfallende Holzschwellen werden als gefährlicher Abfall

AVV- Nr. 17 02 04 (*Glas, Kunststoff und Holz die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*) ordnungsgemäß entsorgt. In erster Linie wird hierbei eine energetische Verwertung angestrebt.

- **Altschotter**

Anfallender Altschotter wird als gefährlicher Abfall AVV –Nr. 17 05 07 (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält) ordnungsgemäß im Verwertungsverfahren entsorgt.

Die Abfälle werden entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG einschließlich dem untergesetzlichen Regelwerk durch Entsorgungsfachbetriebe gegen Nachweis entsorgt.

Hierdurch werden Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen ausgeschlossen.

- **Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (Umwelterklärung UVPG Frage 5a, 5b, 5c, 5d)**

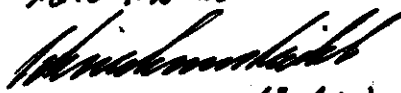
Um die Erforderlichkeit einer UVP-Pflicht zu klären, wurden die untere Landschaftsbehörde der Stadt Köln mit dem Schreiben vom 31.03.2010 von der geplanten Baumaßnahme informiert bzw. die Planunterlagen / Erläuterungsbericht für ihren Aufgabenbereich zur Überprüfung und Zustimmung zur Verfügung gestellt. Da bis zum heutigen Datum keine Einwände seitens der angeschriebenen Behörden vorliegt, kann die Baumaßnahme, wie geplant durchgeführt werden.

Projektleiter:  Herr Walter Ostendorf (DB Netz AG, I.NP-W-A (O))

Ort: Duisburg

Datum: 16.04.2010

Unterschrift:


(Winchenstädte)